

Farbmarkierungswaffen Gotcha-/Paintball-Waffen mit Kennzeichnung „F“ im Fünfeck		Federdruck-/Flon-Gas-Waffen Soft-Air-Waffen mit Kennzeichnung „F“ im Fünfeck	
 <p>TIPPMANN SL-68 II</p> <p><small>Mit Bottomline, Autotriggerv11" Lauf, Visierschiene und Handbuch</small></p>			
Rechtliche Bestimmungen		Rechtliche Bestimmungen	
Erwerben, Besitzen	Erlaubnisfrei ab 18 Jahren	Erwerben, Besitzen	Erlaubnisfrei ab 18 Jahren
Führen	Waffenschein erforderlich	Führen	Waffenschein erforderlich
Strafbarkeit	Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gg. die Alterserfordernis Vergehen bei Verstoß gg. die Waffenscheinpflicht Transport vom eigenen Bedürfnis umfassten Zweck ist frei, wenn nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit	Strafbarkeit	Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gg. die Alterserfordernis Vergehen bei Verstoß gg. die Waffenscheinpflicht Transport vom eigenen Bedürfnis umfassten Zweck ist frei, wenn nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit
Besonderheiten	Schießen nur innerhalb befriedetem Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann Bauartzulassung und Freistellung von WBK-Pflicht erlischt bei Änderungen	Besonderheiten	Schießen nur innerhalb befriedetem Besitztum, wenn das Geschoss dieses nicht verlassen kann Bauartzulassung und Freistellung von WBK-Pflicht erlischt bei Änderungen
Ist auf diesen Waffen keinerlei Kennzeichnung (F im Fünfeck) vorhanden, so ist eine Waffenbesitzkarte und ein Waffenschein vorgeschrieben. Gerade bei ausländischen Fabrikaten ist dies der Fall, d.h. diese Waffen sind analog einer „scharfen Schusswaffe“ mit allen rechtlichen Konsequenzen zu betrachten.			

Gotcha-(Paintball-)/ Soft-Air-Waffen

und

Waffenrecht

MÜLLHEIMERSTR.
79115 FREIBURG

TEL.: 0761/49060
FAX: 0761/4906-1009

ZENTRALE FORTBILDUNGSEINRICHTUNG



Soft-Air-Waffen werden gerne mit Gotcha-Waffen verwechselt, dabei ist es ganz einfach, Soft-Air-Waffen sind: In der Regel originalgetreu nachgebaute Waffen, die kleine Plastik-Kugeln im Kaliber 6 mm oder 5,5 mm verschießen. Zu Anfang der Soft-Air-Welle in Deutschland gab es, wie auf der ganzen restlichen Welt nur 6 mm Waffen, die frei an jedermann (egal welchen Alters) verkauft wurden. Nach derzeitiger Rechtslage (BMI und IM BW) sind Soft-Air-Waffen keine Spielzeugwaffen, weil ihnen eine Bewegungsenergie von mehr als 0,08 Joule (J) erteilt wird. Aus beiden Waffentypen können flüssige Stoffe in Umhüllungen (Farbmarkierungskugeln) verschossen werden und beide Waffen haben eine Bewegungsenergie von mehr als 0,08 (J). Die Waffen besitzen i.d. Regel 0,5 J u. haben die "F" Kennzeichnung.



Rechtslage

Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes sind Gegenstände, die zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden (**Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG**). Danach sind Gotcha- und Soft-Air-Waffen eindeutig Schusswaffen i.S.d. WaffG und nur mit entsprechender Bewilligung zu bekommen.

Erlaubnisfreier Besitz und Erwerb findet nur bei Waffen Verwendung, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen des „F im Fünfeck“ tragen (**Anlage 2, Abschnitt 2, UA 2, Ziff. 1 zu § 2 Abs. 2 – 4 WaffG**).

Spielzeugwaffen sind nur frei, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule erteilt wird. Unter den nebenan genannten Voraussetzungen sind Soft-Air-Waffen kein Spielzeug.

Fehlt die „F im Fünfeck“-Kennzeichnung auf der Waffe, bedeutet dies folgendes:

1. der Handel ist unzulässig und ist mit Strafe bedroht (Vergehen- § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG);
2. das Überlassen entgegen § 34 Abs.1 WaffG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 53 Abs.1 Nr. 16 WaffG);
3. zum Erwerb ist eine Waffenbesitzkarte, zum Führen ein Waffenschein erforderlich;
4. der Erwerb oder die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, ohne im Besitz einer Waffenbesitzkarte zu sein, oder das Führen ohne Waffenschein ist strafbar (Vergehen -§ 52 Abs.3 Nr. 2 a WaffG).

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise, damit Sie nicht unversehens als „Waffenbesitzer“ aus dem Urlaub heimkehren und sich nachträglich Ärger einhandeln.

Denn Sie wissen ja, Unwissenheit schützt nicht vor Strafe!

Weitere Hinweise finden Sie im Internet:
www.polizei-bw.de
beim Thema Jugendseiten.

Also **Luftdruck- Federdruckwaffen** und **Waffen**, bei denen zum Antrieb der Geschosse **kalte Treibgase** Verwendung finden, fallen unter das deutsche WaffG. **Vorsicht:** im Ausland gibt es **gefährliche Souvenirs**, die Ihnen nach der Rückkehr Schwierigkeiten mit dem deutschen Waffenrecht bescheren können. Dies gilt auch, wenn Sie aus Unwissenheit gehandelt und im Ausland vermeintlich eine Spielzeugwaffe erworben haben. Die meisten dieser Gegenstände fallen unter das deutsche Waffenrecht. Softair und Gotcha-Waffen unterliegen dem deutschen Waffenrecht! Ihre Einfuhr nach Deutschland ist verboten oder zumindest erlaubnispflichtig!

Unser Tipp: Hände weg auch von anderen Waffen oder Gegenständen, die im Ausland im Waffenhandel oder auf Strassenmärkten zum Teil frei erhältlich sind, die aber ebenfalls dem deutschen Waffenrecht unterliegen. Das sind **Spring- und Fallmesser, Schmetterlingsmesser, Stahlruten und Präzisionsschleudern** oder auch Waffen, die andere Gegenstände vortäuschen, wie **Kugelschreiber-Messer, -Pistolen, Feuerzeugmesser oder Gürtelschnallenmesser**. Ihr Besitz ist in Deutschland im Regelfall verboten.

Akademie der Polizei Baden-Württemberg
79115 Freiburg, Müllheimer Str. 7;
Tel. (0761) 4906-0; Fax (0761) 4906-1009;
E-Mail: poststelle@akadpol.bwl.de

